

Gründung einer Zweigniederlassung / Betriebsstätte

Rechtsform	Zweigniederlassung / Betriebsstätte
Rechtsgrundlagen	Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
Zweck	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, aber über eine geringe wirtschaftliche Selbständigkeit verfügt
Rechtsnatur	Juristische Person, Körperschaft
Firmenname	Zweigniederlassungen müssen denselben Namen führen wie das Hauptunternehmen; sie dürfen ihm jedoch besondere Zusätze beifügen, sofern diese nur für die Zweigniederlassung zutreffen. Der Name der Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Sitz sich im Ausland befindet, muss überdies den Ort des Hauptunternehmens, den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als solche enthalten.
Entstehungserfordernisse	Eintrag ins Handelsregister
Wirtschaftliche Berechtigung	Hauptunternehmen
Gründer	Hauptunternehmen
Organe	Organe des Hauptunternehmens
Geschäftsführung	Durch eigene Leitung
Vertretung	Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz, kein Nationalitätserfordernis
Haftung	Hauptunternehmen
Spezielles	Eine Zweigniederlassung muss zwingend ins Handelsregister eingetragen werden.
Vorteile +	+ kein eigenes Kapital notwendig + geringe Gründungskosten
Nachteile -	- keine Haftungsbegrenzung auf die Zweigniederlassung

Schwyz, 25. Januar 2008 jf/rm